



Planungsgrundlagen für Gebäude und Anlagen

Auszug aus der Brandschutznorm, den Brandschutzrichtlinien „Tragwerke“ und „Schutzabstände und Brandabschnitte“ der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003 sowie des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich.

Feuerwiderstand von Tragwerken

Auszug aus der Brandschutzrichtlinie Tragwerke der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003

Ziff. 2.1: Als Tragwerk von Bauten und Anlagen gilt die Gesamtheit aller zur Lastaufnahme und Lastableitung sowie zur Stabilisierung notwendigen Bauteile und deren Verbindungen.

Tragende Aussen- und Innenwände sowie Decken haben mindestens den gleichen Feuerwiderstand wie das Tragwerk des Gebäudes oder Brandabschnitts.

Ziff. 5.1: Bei zweigeschossigen Bauten mit brennbarem Tragwerk und einer überbauten Fläche bis 600 m² wird das Tragwerk in ausreichend dimensionierter brennbarer Konstruktion erstellt.

Ziff. 5.1: Bei zweigeschossigen Bauten mit nicht brennbarem Tragwerk und einer überbauten Fläche bis 1200 m² wird das Tragwerk in ausreichend dimensionierter nicht brennbarer Konstruktion erstellt.

Ziff. 5.1: Bei zweigeschossigen Bauten mit brennbarem Tragwerk und einer überbauten Fläche von mehr als 600 m² wird das Tragwerk im Normalfall mit einem Feuerwiderstand von mindestens R30 ausgeführt.

Ziff. 5.1: Bei zweigeschossigen Bauten mit nicht brennbarem Tragwerk und einer überbauten Fläche von mehr als 1200 m² wird das Tragwerk im Normalfall mit einem Feuerwiderstand von mindestens R30 (nbb) ausgeführt.

Ziff. 5.1: Bei drei- und mehrgeschossigen Bauten weist das Tragwerk einen Feuerwiderstand von mindestens R30 auf.

Ziff. 5.1: Bei drei- und mehrgeschossigen Bauten mit unbekannter Nutzung weist das Tragwerk einen Feuerwiderstand von mindestens R60 (nichtbrennbar) auf.

Ziff. 5.1: Tragwerke in Untergeschossen weisen denselben Feuerwiderstand auf wie die über dem fertigen Terrain liegenden Geschosse, mindestens aber R60 (nichtbrennbar).

Brandabschnittsbildung

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975

§ 290 Abs. 1: Werden Gebäude aneinandergelagert oder wird ein Gebäude an die Grenze gestellt ist eine Brandmauer zu errichten.

PBG § 290 Abs. 2: Wo ein wirksamer Brandschutz es erfordert, sind Zwischenbrandmauern zu erstellen.

Auszug aus der Brandschutzrichtlinie Schutzabstände und Brandabschnitte der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003

Ziff. 3.3.2 Abs. 1: Brandmauern sind mit einem Feuerwiderstand REI 180 (nbb) zu erstellen.

Ziff. 3.3.2 Abs. 2: Für Brandmauern zwischen Bauten und Anlagen kleiner und mittlerer Brandbelastung mit nicht mehr als drei Geschossen genügt Feuerwiderstand REI 90 (nbb).

Ziff. 3.2.1 Abs. 1: Die Brandabschnittsbildung in Bauten und Anlagen richtet sich nach deren Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung.

Ziff. 3.2.1 Abs. 2: In Brandabschnitte abzutrennen sind insbesondere:

- a) aneinander gebaute und ausgedehnte Gebäude;
- b) einzelne Geschosse;
- c) Korridore und Treppenhäuser, die als Flucht- und Rettungswege dienen;
- d) Vertikalverbindungen wie Aufzugs-, Lüftungs- und Installations- und Abwurfschächte;
- e) technische Räume;
- f) Räume mit unterschiedlicher Nutzung insbesondere bei unterschiedlicher Brandgefahr.

Ziff. 3.4.1. Abs. 1: Brandabschnittsbildende Wände und Decken müssen den gleichen Feuerwiderstand wie das Tragwerk, mindestens aber EI 30 aufweisen.

Ziff. 3.5 Abs. 1+2 In brandabschnittsbildenden Bauteilen sind Durchgänge und andere Öffnungen mit feuerwiderstandsfähigen Brandschutzabschlüssen abzuschliessen.

Brandschutzabschlüsse müssen mindestens Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. In Brandmauern sind sie selbstschliessend auszuführen.

Treppenanlagen

Auszug aus der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003

Art. 42 Abs. 1: Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage, darf die Bruttogeschossfläche höchstens 600 m² betragen.

Art. 42 Abs. 2: Führen Fluchtwege zu mehreren Treppenanlagen, darf die Bruttogeschossfläche je Treppenanlage höchstens 900 m² betragen.

Art. 42 Abs. 3: Treppenanlagen sind höchstens 15 m vom Gebäudeende und so weit voneinander entfernt anzuordnen, dass unabhängige Fluchtrichtungen entstehen.

Art. 42 Abs. 4: Für Bauten und Anlagen mit Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind unabhängig von der Bruttogeschossfläche mindestens zwei Treppenanlagen notwendig.

Art. 42 Abs. 5: Werden aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes keine weitergehenden Anforderungen gestellt, sind Bauten und Anlagen mit zwei oder mehr Untergeschossen mit mindestens zwei Treppenanlagen zu erschliessen.

Länge und Breite von Fluchtwegen

Auszug aus der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003

Art. 40 Abs. 1: Besitzt ein Raum nur einen Ausgang, darf kein Punkt des Raumes mehr als 20 m davon entfernt sein.

Art. 40 Abs. 2: Bei zwei oder mehr Ausgängen sind 35 m zulässig. Die Ausgänge sind möglichst weit auseinander liegend und so anzuordnen, dass verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern.

Art. 41 Abs. 1: Führen Fluchtwege nur zu einer Treppenanlage oder einem Ausgang ins Freie, darf deren Gesamtlänge 35 m nicht übersteigen.

Art. 41 Abs. 2: Führen sie zu mindestens zwei voneinander entfernten Treppenanlagen oder Ausgängen ins Freie, darf die Gesamtlänge des Fluchtwegs 50 m nicht übersteigen.

Art. 47 Abs. 1: Die Breite von Türen, Korridoren und Treppen ist nach der möglichen Personenbelegung zu bemessen. Der Raum mit der grössten Personenbelegung bestimmt die erforderliche Breite des Fluchtweges.

Art. 47 Abs. 2+3: Die Mindestbreite von Treppen und Korridoren muss 1.2 m betragen. Bei wohnungs-internen Verbindungen genügen 0.9 m. Das lichte Durchgangsmass von Türen hat 0.9 m und das der Haustüren mindestens 1 m zu betragen.

*Auszug aus der Brandschutzrichtlinie Schutzabstände und Brandabschnitte der Vereinigung Kantonal-
ler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003*

Ziff. 5.2.3 Abs 1: Je nach der möglichen Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Aus-
gänge aufzuweisen:

- bis 50 Personen: ein Ausgang mit 0.90 m Breite;
- bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite;
- bis 200 Personen: drei Ausgänge mit 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen
einer 0.90 m und der andere 1,20 m breit ist.

Ziff. 5.2.3 Abs 2: Bei grösserer Personenbelegung haben Ausgänge insgesamt mindestens folgende
Breiten aufzuweisen:

- im Erdgeschoss: 0.60 m auf 100 Personen
- in den Obergeschossen: 0.60 m auf 60 Personen
- in den Untergeschossen: 0.60 m auf 50 Personen

Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.2 m breit zu erstellen. Ergibt die Berechnung der erforder-
lichen Breite der Ausgänge mehr als 1.2 m, ist auf das nächste Vielfache von 0.6 m aufzurunden.

Beschaffenheit der Fluchtwege

*Auszug aus der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 26.
März 2003*

Art. 43 Abs 1+3: Treppenhäuser, die als Fluchtweg dienen, sind als Brandabschnitte mit dem für das
Tragwerk erforderlichen Feuerwiderstand, mindestens aber mit einem solchen von 60 Minuten zu
erstellen.

Treppenhäuser sind je nach Nutzung und Geschosszahl mit direkt ins Freie führenden Rauch- und
Wärmeabzugsanlagen auszurüsten.

Art. 45 Abs 1: Treppen und Podeste sind sicher begehbar, nicht brennbar und geradläufig auszufüh-
ren.

Art. 45 Abs 1: Gewendelte Treppen können für überbreite, repräsentative Aufgänge und für woh-
nungsinterne Verbindungen zugelassen werden.

*Auszug aus der Brandschutzrichtlinie Schutzabstände und Brandabschnitte der Vereinigung Kantona-
ler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003*

Ziff. 3.5.1 Abs. 4: Treppenanlagen dürfen nicht geschossweise versetzt sein und müssen unmittelbar
oder über einen als Fluchtweg ausgebildeten Korridor ins Freie führen.

Bemerkungen zu Anzeigeverfahren:

Bitte bringen Sie komplette und unterschriebene Plansätze und Katasterkopien mit. Die notwendigen
Formulare sind ausgefüllt, unterzeichnet und genügender Anzahl mitzubringen.
Gleichzeitig mit der Genehmigung behält die Feuerpolizei jeweils ein Exemplar für die Akten.